

Füchse Berlin Reinickendorf

- Satzung –

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

1. Der Verein führt die Bezeichnung „*Füchse Berlin Reinickendorf Berliner Turn- und Sportverein von 1891 e. V.*“.
2. Er hat seinen Sitz in Berlin-Reinickendorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind grün-weiß, das Vereinsabzeichen in Wappenform zeigt einen stilisierten Fuchskopf und darüber den Namen **FÜCHSE** und darunter den Namen **BERLIN**.

§ 2 Zweck und Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „*Steuerbegünstigte Zwecke*“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, ethnischen und konfessionellen Gesichtspunkten, der Gesundheit, der sportlichen Betätigung und der sinnvollen Freizeitgestaltung seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit zu dienen. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Zur Verwirklichung dieses Zwecks betreibt und fördert er den Breiten-, Leistungs- und Spitzensport, die sportliche Freizeitgestaltung und die sportliche Ertüchtigung von Kindern und Jugendlichen.
3. Es werden u.a. die Sportarten Basketball, Bowling, Boxen, Crossminton, Fußball, Handball, Hockey, Leichtathletik, Schwimmen, Tennis, Tischtennis, Turnen und Volleyball betrieben, in denen Wettkampf- und Freizeitsport betrieben und ein Trainingsbetrieb organisiert wird.
4. Vereinsämter und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein engagieren, können unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten bei Bedarf im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26 a EStG und der Übungsleiterfreibeträge gemäß § 3 Nr. 26 EStG begünstigt werden. Über die

Gewährung und den Umfang der Begünstigung entscheidet das geschäftsführende Präsidium.

5. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Berlin und der ihm angeschlossenen Landesfachverbände. Er unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Organisationen, auch den Satzungsbestimmungen und Ordnungen der zugehörigen Regionalverbände und der zugeordneten Bundesverbände (Deutscher Olympischer Sportbund und Bundesfachverbände wie z. B. Deutscher Fußballbund und Deutscher Handballbund).
6. Die Mitglieder des Vereins anerkennen durch ihren Beitritt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen derjenigen Organisationen, deren Mitglied der Verein unmittelbar ist, als für sich verbindlich an; insbesondere unterwerfen sich der Verein und seine Mitglieder der Vereinsgewalt (Disziplinargewalt) derjenigen Organisationen, deren Mitglied der Verein mittelbar oder unmittelbar ist.

§ 3 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer Beitrittserklärung beantragt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder per E-Mail mit eingescannter Unterschrift an den Verein zu richten. Die Beitrittserklärung hat Rechtskraft, wenn sie nicht innerhalb eines Monats seit Zugang durch das geschäftsführende Präsidium schriftlich abgelehnt wurde. Dabei bedarf es keiner Angabe von Gründen. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins einschließlich der erlassenen Ordnungen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem sie beantragt wird.
2. Der Verein besteht aus:
 - a. Aktiven Mitgliedern
 - b. Passiven Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
 - d. Kurzzeitmitgliedern
 - e. Fanmitgliedern

Fanmitglieder und passive Mitglieder dürfen nicht am aktiven Sportbetrieb teilnehmen. Ordentliches Mitglied ist jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Das Stimmrecht in den Versammlungen steht nur den unter a. bis d. genannten ordentlichen Mitgliedern zu.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Die Kündigung der Mitgliedschaft (Austritt) muss schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins erfolgen. Sie kann frühestens nach Ablauf des ersten Mitgliedschaftsjahres zum 30.06. bzw. 31.12. eines jeden Kalenderjahres mit 6wöchiger Frist erklärt werden. Bei Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Kündigung durch die gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Die Kurzzeitmitgliedschaft endet mit dem letzten Tag der Kurzzeitmitgliedschaft. Sie beträgt mindestens 3, höchstens 12 Monate. Im Aufnahmeantrag sind der erste und letzte Tag der Kurzzeitmitgliedschaft aufzuführen. Ein Übergang in die Vollmitgliedschaft ist jederzeit durch schriftliche Erklärung des Mitglieds möglich. Wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist, kann es von der Abteilungsleitung der betroffenen Abteilung von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Verpflichtung zur Bezahlung der fällig gewordenen Beiträge bis zum Beendigungszeitpunkt bleibt durch die Streichung aus der Mitgliederliste unberührt. Bei Mitgliedern, die mit einem Vereinsamt betraut waren, erlischt beim Ende der Mitgliedschaft ihr Amt.

Über einen Vereinsausschluss entscheidet das geschäftsführende Präsidium.

4. Sollten Übungsstätten oder Trainingseinrichtungen vorübergehend nicht zur Verfügung stehen, ist eine außerordentliche Kündigung ausgeschlossen.

§ 4 Beiträge

1. Alle Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig. Der Mitgliedsbeitrag ist quartalsweise im Voraus zu zahlen. Halbjahres- oder Jahreszahlungen sind möglich. Mitglieder können auf Antrag der Abteilungsleitung unter Zustimmung des geschäftsführenden Präsidiums ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befreit werden. Mitglieder, die vorübergehend nicht am Sportbetrieb teilnehmen können, können durch die Abteilungsleitung unter Zustimmung des geschäftsführenden Präsidiums für diese Zeit von der Beitragszahlung befreit werden.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Kursgebühren werden durch die Abteilungsleitungen unter Zustimmung des geschäftsführenden Präsidiums festgesetzt. Die jährliche Anpassung des Beitrags soll sich am vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex orientieren. Über die konkrete Umsetzung entscheidet das Präsidium. Verwaltungs- und Aufnahmegebühren und die Abgabe der Abteilungen für den Hauptverein werden vom Präsidium festgesetzt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung und an Abstimmungen im Verein teilzunehmen, sofern es diese Satzung nicht anders bestimmt. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins und seiner Abteilungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins im Rahmen ihrer Mitgliedschaft zu benutzen. Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen des Vereins, die Ordnungen der Abteilungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern und den Zweck des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

§ 6 Haftung

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. Delegiertenversammlung
- b. Präsidium
- c. geschäftsführendes Präsidium
- d. Abteilungen
- e. Ältestenrat
- f. Kassenprüfer
- g. Beirat

§ 8 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das höchste Gremium des Vereins. Sie besteht aus den Delegierten der Abteilungen sowie den Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums und den Beisitzern des Präsidiums. Das Stimmrecht der Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums und der Beisitzer des Präsidiums beginnt bzw. endet mit der Neuwahl. Delegierte der Abteilungen sind die Vorstandsmitglieder nach § 11 a. bis e. Ferner steht jeder Abteilung pro angefangene 75 Mitglieder je ein weiterer Delegierter zu. Eine Abteilung darf jedoch nicht mehr als ein Viertel der Delegierten stellen. Die Delegierten der Abteilungen werden auf die Dauer von 2 Jahren in ihren Abteilungen gewählt und bleiben bis zu einer Nachwahl im Amt. Darüber hinaus können in den Abteilungen Ersatzdelegierte gewählt werden, die für ausgeschiedene oder verhinderte Delegierte und Vorstandsmitglieder nach § 11 a. bis e. nachrücken.
2. Die Versammlung kann zu jeder Zeit durch den Präsidenten oder das geschäftsführende Präsidium einberufen werden oder wenn 10 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Sie soll in der Regel jedes Jahr bis Ende Juni einberufen werden, um
 - den Bericht der Kassenprüfer entgegen zu nehmen
 - dem geschäftsführenden Präsidium Entlastung zu erteilen
 - in Kalenderjahren mit ungerader Jahreszahl das geschäftsführende Präsidium, die Beisitzer des Präsidiums, den Ältestenrat sowie die Kassenprüfer und ihre Stellvertreter zu wählen.

Diese Versammlungen sind ordentliche Delegiertenversammlungen, die weiteren Versammlungen sind außerordentliche Delegiertenversammlungen. Die Delegierten werden schriftlich oder per E-Mail eingeladen. Zur Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung genügt es, wenn die Einladung zwei Wochen vorher in der Vereinszeitung oder auf der offiziellen Internetseite des Vereins und durch einen Aushang an der Infotafel im Vereinsheim in der Kopenhagener Straße 33, 13407 Berlin veröffentlicht wurde.

3. Anträge zur Delegiertenversammlung einschließlich Anträgen auf Satzungsänderung sind schriftlich bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung an den Verein z.H. des geschäftsführenden Präsidiums zu stellen. Sie sind unverzüglich den Delegierten zur Verfügung zu stellen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden, satzungsändernde Beschlüsse mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Anwesenden gefasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden zur Ermittlung der Mehrheit generell nicht mitgezählt. Wird ein hauptamtlicher

Geschäftsführer beschäftigt, so ist dieser bei der Delegiertenversammlung teilnahme-, aber nicht stimmberechtigt.

4. Die Delegiertenversammlung ist auch zuständig für
 - die Änderung und Neufassung der Satzung
 - die Änderung des Vereinszwecks
 - die Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte sowie des Rechnungsabschlusses
 - die Zustimmung zur Veräußerung von Vereinseigentum im Wert von über 50.000 € im Einzelfall, die Zustimmung zu außerordentlichen Vorhaben, die für ein Einzelvorhaben Fremdkapital oder dergleichen Belastungen über 50.000 € erfordern,
 - den Beschluss von Umlagen
 - die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
 - die Beratung und Beschlussfassung über sonstige vom geschäftsführenden Präsidium auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten
 - die Auflösung des Vereins.
5. Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Präsidium

1. Das Präsidium, dessen Mitglieder volljährig sein müssen, besteht aus dem geschäftsführenden Präsidium, den Abteilungsleitern oder deren Stellvertretern und bis zu 7 Beisitzern. Die Beisitzer werden von der Delegiertenversammlung in Kalenderjahren mit ungerader Jahreszahl für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Unter ihnen muss mindestens ein Vertreter des Jugendsports sein. Scheidet ein Präsidiumsmitglied während eines Geschäftsjahres aus, so wird für das ausgeschiedene Mitglied vom Präsidium ein Vertreter bestellt. Eine Nachwahl findet auf der folgenden Delegiertenversammlung statt.
2. Beschlüsse des Präsidiums werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Das Präsidium berät das geschäftsführende Präsidium in wichtigen Vereinsangelegenheiten. Es legt die allgemeinen Richtlinien für die sportliche Arbeit und die gesellschaftlichen Aufgaben fest. Es bereitet die Delegiertenversammlung vor und beschließt die Gründung neuer Abteilungen. Es beschließt die Ehren- und Jugendordnung und ist zuständig für alle weiteren in der Satzung vorgesehenen Sachverhalte.
3. Wird ein hauptamtlicher Geschäftsführer beschäftigt, so koordiniert er die Arbeit im Präsidium und überwacht die Durchführung der gefassten Beschlüsse. Er leitet die Geschäftsstelle des Vereins. Darüber hinaus unterstützt er die Mitglieder des Präsidiums bei ihrer Arbeit und nimmt an Präsidiumssitzungen teil, jedoch nur mit beratender Stimme.
4. Über die Beschlüsse des Präsidiums ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Geschäftsführendes Präsidium

1. Das geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Präsidenten und drei Vizepräsidenten. Von den Vizepräsidenten muss einer für Finanzfragen zuständig sein.

Der Präsident und die Vizepräsidenten werden von der Delegiertenversammlung in Kalenderjahren mit ungerader Jahreszahl für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dem geschäftsführenden Präsidium obliegt die Gesamtleitung des Vereins. Es repräsentiert den Verein nach innen und außen. Vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Der Verein wird von je zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums gemeinschaftlich vertreten.

2. Das geschäftsführende Präsidium veranlasst die Einberufung der Delegiertenversammlung und der Präsidiumssitzungen. Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums sind berechtigt, an Sitzungen der Abteilungen teilzunehmen. Übersteigen die angefallenen Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können vom geschäftsführenden Präsidium hauptamtliche oder nebenberufliche Mitarbeiter angestellt werden. .
3. Es informiert das Präsidium über seine Tätigkeit.
4. Das geschäftsführende Präsidium haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vereinspflichten entstandenen Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
5. Im Übrigen gelten die Regelungen für das Präsidium entsprechend.

§ 11 Abteilungen

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen. Neue Abteilungen können durch Beschluss des Präsidiums gebildet werden. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsvorstand geleitet. Der Abteilungsvorstand soll für zwei Jahre in einer Abteilungsversammlung - in der Regel vor der Delegiertenversammlung des Vereins -, für die die Bestimmungen des § 8 entsprechend gelten, durch die Mitglieder der Abteilungen gewählt werden. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Ausscheidende Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des übrigen Abteilungsvorstands kommissarisch ersetzt werden. Die Jugendordnung kann für die Wahl des Jugendleiters abweichende Regelungen treffen. Die Abteilung wählt gleichzeitig mit der Abteilungsleitung ihre Vertreter für die Delegiertenversammlung. Der Abteilungsvorstand besteht mindestens aus:
 - a. Vorsitzender
 - b. stellvertretender Vorsitzender
 - c. Sportwart
 - d. Jugendleiter
 - e. Schatzmeister
2. Das geschäftsführende Präsidium ist befugt, eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, insbesondere wenn
 - eine Abteilungsleitung nicht besteht oder
 - die Abteilung nicht mehr in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus eigenen Mitteln zu erfüllen und deshalb die Gefahr besteht, dass der Gesamtverein für die Schulden der Abteilung einzustehen hat; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Abteilung nicht über Rücklagen in Geld verfügt und die Ausgaben der Abteilung die Einnahmen deutlich übersteigen oder
 - um Schaden vom Verein abzuwenden, insbesondere bei gravierenden Satzungsverstößen.

Das geschäftsführende Präsidium kann Unterkonten für einzelne Abteilungen einrichten.

§ 12 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, die verschiedenen Abteilungen angehören und langjährige und angesehene Mitglieder sein sollen. Sie dürfen nicht dem Präsidium angehören. Der Ältestenrat entscheidet über Einsprüche gegen Disziplinarmaßnahmen und kann von jedem Vereinsmitglied oder jeder Abteilung angerufen werden, um zwischen Vereinsorganen oder Mitgliedern zu vermitteln. Er kann vom Präsidium in wichtigen den Verein betreffenden Fragen zu Rate gezogen werden.

§ 13 Kassenprüfer

Von der Delegiertenversammlung sind auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter zu wählen. Sie müssen Vereinsmitglieder sein. Sie dürfen nicht dem Präsidium angehören. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Kassenprüfer sind für die Prüfung der Vereinskasse zuständig. Dies ist sachlich und rechnerisch zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist der Delegiertenversammlung vorzutragen. Außerdem sind Kassenprüfer für die stichpunktartige Prüfung der Abteilungskassen zuständig. Über Beanstandungen ist zuvor dem geschäftsführenden Präsidium zu berichten.

Für die Abteilungen sind zusätzlich zwei Kassenprüfer und zwei Vertreter aus der Abteilung zu wählen.

§ 14 Finanzielle Gliederung

Der Verein bestreitet seine Verpflichtungen aus folgenden Einnahmen:

- a. Aufnahmegebühren
- b. Beiträge
- c. Umlagen
- d. Einnahmen aus Spielbetrieb und sportlichen Veranstaltungen
- e. Spenden
- f. öffentliche Zuschüsse
- g. Sponsoring

Für jede Abteilung wird eine getrennte Aufzeichnung geführt.

§ 15 Beirat

Durch Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums kann ein Beirat gebildet werden. Er wird für jeweils zwei Jahre berufen. Die Amtszeit ist identisch mit der des geschäftsführenden Präsidiums. Der Beirat umfasst bis zu 12 Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und

einen Stellvertreter auf Vorschlag des geschäftsführenden Präsidiums. Er berät und unterstützt das Präsidium in wichtigen Vereinsangelegenheiten.

§ 16 Ehrungen

Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft. Zu Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden und Ehrenpräsidenten können Personen ernannt werden, die sich um den Verein und um die Förderung der Leibesübungen besonders verdient gemacht haben. Einzelheiten sind in einer Ehrenordnung geregelt.

§ 17 Disziplinarmaßnahmen

Ein Mitglied, das gegen die Bestimmungen dieser Satzung, die Anordnungen der Vereinsorgane, die Interessen des Vereins sowie die Grundsätze sportlichen und ehrenhaften Verhaltens verstößt, kann mit einem Verweis oder einem befristeten Verbot der Vereinseinrichtungen belegt werden. Bei groben und nachhaltigen Verstößen kann das Mitglied durch das geschäftsführende Präsidium aus dem Verein ausgeschlossen werden. Disziplinarmaßnahmen werden vom geschäftsführenden Präsidium nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung des Mitglieds und seines Abteilungsvorstands beschlossen. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen zwei Wochen Einspruch beim Ältestenrat einlegen.

§ 18 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Berliner Jugendsports.

§ 19 Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Satzung werden mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.